

- b) mehr als einen für seine Person ausgestellten Personalausweis besitzt
- c) als Staatsbürger der Deutschen Demokratischen Republik mit ständigem Wohnsitz in der Deutschen Demokratischen Republik Personaldokumente der westdeutschen Bundesrepublik oder der selbständigen politischen Einheit Westberlins besitzt
- d) als Staatsbürger der Deutschen Demokratischen Republik den Besitz von Personaldokumenten anderer Staaten nicht meldet
- e) Personen beherbergt oder mit Personen ein Arbeitsverhältnis eingeht, die keinen gültigen Personalausweis oder andere Dokumente besitzen, die zum Aufenthalt in der Deutschen Demokratischen Republik berechtigen

wird mit Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren oder mit Verurteilung auf Bewährung, Geldstrafe oder öffentlichem Tadel bestraft.

(2) Der Versuch ist strafbar.

1964

39. § 6 der Verordnung vom 19. März 1964 zum Schutze der Staatsgrenze der Deutschen Demokratischen Republik (GBl. II S. 255) in der Fassung der Verordnung vom 6. Oktober 1965 zur Änderung dieser Verordnung (GBl. II S. 715) erhält folgende Fassung:

§6

(1) Wer vorsätzlich gegen die zur Durchführung dieser Verordnung erlassenen Anordnungen verstößt, insbesondere wer

- 1. die zur Sicherung und Markierung der Staatsgrenze und der Grenzgebiete errichteten Anlagen und Zeichen beschädigt oder zerstört
- 2. die für das Grenzgebiet festgelegten besonderen Registrier-, Einreise- und Aufenthaltsbestimmungen nicht einhält oder unrichtige Angaben zur Erlangung entsprechender Genehmigungen macht
- 3. unberechtigt über die Staatsgrenze Nachrichten oder Gegenstände austauscht oder andere Dienste leistet
- 4. innerhalb von Schutzstreifen unbefugt fotografiert, filmt, Vermessungs- und topographische Arbeiten durchführt oder Skizzen anfertigt
- 5. im Grenzgebiet genehmigungspflichtige Arbeiten sowie Bauarbeiten ohne Genehmigung ausführt
- 6. die Bestimmungen über den Aufenthalt in den Gewässern der Deutschen Demokratischen Republik und über die Küstenfischerei verletzt sowie den Meldungen über das Aus- und Einlaufen nicht nachkommt
- 7. der Registrierpflicht für Tauchgeräte und Wasserfahrzeuge nicht nachkommt, die Bestimmungen für die Benutzung von Segel- und Sportbooten und deren Stationierung auf den festgelegten Liegeplätzen nicht einhält

C. Verbote für Jagden, Sportschießen und Tauchen sowie für die Lagerung und Aufbewahrung von Jagd- und Sportwaffen, Munition, Sprengmitteln und giftigen Pflanzenschutz- und Schädlingsbekämpfungsmitteln nicht einhält

wird mit Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren oder mit Verurteilung auf Bewährung, Geldstrafe oder öffentlichem Tadel bestraft.

(2) Der Versuch ist strafbar.

(3) Gegenstände, die zu einer Straftat gemäß Absätzen 1 und 2 gebraucht wurden oder bestimmt sind, können ohne Rücksicht auf Eigentumsverhältnisse oder sonstige Rechte Dritter entschädigungslos eingezogen werden. Erteilte Genehmigungen oder Erlaubnisse können entzogen werden.“

40. Der Elfte Abschnitt des Arzneimittelgesetzes vom 5. Mai 1964 (GBl. I S. 101) erhält folgende Fassung:

Elfter Abschnitt

Verantwortlichkeit für Ordnungswidrigkeiten und Straftaten

§34

Ordnungswidrigkeiten

(1) Wer vorsätzlich oder fahrlässig

- a) Arzneimittel für andere herstellt, vorrätig hält, abgibt oder sonst behandelt, obwohl er die auf Grund der §§ 12 oder 13 erforderliche Erlaubnis oder die personellen oder sachlichen Voraussetzungen nicht besitzt oder die bei Erteilung einer Erlaubnis auferlegten Bedingungen oder Auflagen nicht erfüllt
- b) Arzneimittel entgegen den Bestimmungen der §§14 bis 18 Abs. 1, §§19, 20 Abs. 1 und §21 Abs. 4 in den Verkehr bringt oder im Arzneimittelregister eingetragene Arzneimittel entgegen den Bestimmungen des § 21 Abs. 5 nicht in den Verkehr bringt
- c) Arzneimittel entgegen den Bestimmungen der §§ 24 bis 26 abgibt oder sonst behandelt
- d) Arzneimittelwerbung oder Arzneimittelinformation entgegen den Bestimmungen des § 27 Absätze 3 bis 6 betreibt
- e) Arzneimittel entgegen den Bestimmungen des § 33 Absätze 1 bis 4 in die Deutsche Demokratische Republik einführt

kann mit Verweis oder Ordnungsstrafe von 10 bis 300 M belegt werden.

(2) Ist eine vorsätzliche Handlung nach Abs. 1 aus Vorteilsstreben und anderen, die gesellschaftlichen Interessen mißachtenden Beweggründen oder wiederholt innerhalb von zwei Jahren begangen und mit Ordnungsstrafe geahndet worden oder ist ein größerer Schaden verursacht worden oder hätte er verursacht werden können, kann eine Ordnungsstrafe bis zu 1000 M ausgesprochen werden.

(3) Die Durchführung des Ordnungsstrafverfahrens obliegt den Leitern der für die staatliche Leitung des Gesundheits- und Sozialwesens verantwortlichen Organe in den Kreisen, bei Zuwiderhandlungen im Verkehr mit Arzneimitteln zur Anwendung in der Veterinärmedizin den Leitern der für die staatliche Leitung des Veterinärwesens verantwortlichen Organe in den Kreisen.

(4) Bei geringfügigen Ordnungswidrigkeiten gemäß Abs. 1 sind die ermächtigten Mitarbeiter der für die Überwachung zuständigen Organe und Institute befugt, eine Verwarnung mit Ordnungsgeld in Höhe von 1, 3, 5 oder 10 M auszusprechen.